



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

**Position des
BVI Bundesverband Investment und Asset und Management e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
Hier: Artikel 2 Nr. 57 § 52 Buchstabe e und f – Änderungen im EStG
- Drs. 17/6263 -**

Mindestbeitrag

Der Entwurf des Gesetzes führt einen Mindestbeitrag auch für mittelbar Berechtigte im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge ein. Der vorgeschlagene Betrag in Höhe von 60 Euro p.a. ist angemessen. Er führt nicht zu außerordentlichen Belastungen der Berechtigten und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Zulagen

Altersvorsorgesparer, deren Zulagen wegen irrtümlich nicht oder zu gering gezahlter eigener Altersvorsorgebeiträge von der Zentralen Stelle kürzlich zurückgefordert wurden, sollen die Zulagen wieder erhalten. Dazu wird für bestimmte Fälle die Möglichkeit geschaffen, die fehlenden Beiträge nachzu-entrichten. Grundsätzlich begrüßen wir diese Initiative als wichtigen Beitrag, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die geförderte Altersvorsorge zu erhalten. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass dieser nachträgliche Eingriff in das Zulageverfahren sowohl für Kunden und Anbieter als auch für die zentrale Stelle mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist. Daher würden wir weitere gesetzgeberische Maßnahmen begrüßen, die zukünftige Rückforderungen von Zulagen in diesen Fällen von vornherein verhindern, so dass eine Wiederholung des Nachentrichtungsverfahrens gar nicht erst erforderlich wird.

Hauptgeschäftsführer:
Thomas Richter
Geschäftsführer:
Rudolf Siebel

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Verfahren

Das Verfahren könnte möglichst einfach und unbürokratisch wie folgt ablaufen:

- Die „zentrale Stelle“ informiert den Anbieter bis zum 31. März des auf das Jahr der Zulagenrückforderung folgenden Jahres, welche Zulageberechtigten von der Nachzahlungsmöglichkeit Gebrauch machen können.
- Der Anbieter informiert unverzüglich nach Erhalt dieser Angaben die betroffenen Zulageberechtigten schriftlich über die Nachentrichtungsmöglichkeit.
- Die Nachentrichtung der Altersvorsorgebeiträge erfolgt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Übermittlung der Information an den Zulageberechtigten.
- Der Anbieter meldet die nachentrichteten Beiträge der Zulagenstelle auf dem üblichen Weg als Beiträge für das Beitragsjahr, für das sie nachentrichtet wurden.
- Buchhalterisch werden die nachentrichteten Beiträge vom Anbieter als Beiträge des Jahres erfasst, in dem sie geleistet wurden.
- Bereits erstellte Bescheinigungen nach § 92 für die betroffenen Beitragsjahre müssen von den Anbietern nicht korrigiert und erneut ausgestellt werden.

Frankfurt, im September 2011